

Informationen für den Versicherungsnehmer

Chubb Premier Reiseversicherung

CHUBB®

Informationen für den Versicherungsnehmer

Chubb Premier Reiseversicherung

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) einen *ersten Überblick* über die Versicherung. *Diese Information ist nicht abschliessend*. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Police (dort finden Sie auch die vereinbarten Versicherungsleistungen, Versicherungssummen und die versicherte/n Person/en) und den beigefügten Versicherungsbedingungen (welche die rechtlich geltenden genauen Definitionen enthalten).

1. Identität des Versicherers

Versicherer ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend Chubb genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32 in 8001 Zürich.

Die Chubb ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt Chubb, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie Kuba zu versichern.

2. Wer ist versichert?

Versicherbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

3. Was ist versichert?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bei einigen Deckungen gilt ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50. Bitte entnehmen Sie dies der Leistungsübersicht in Ihren Versicherungsbedingungen.

4. Wer und was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
 - Reitsport
 - Jet Ski
 - Motorradfahren (als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- die in Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit während der Reise entstehen;
- die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen bzgl. Definition der vorstehenden Begrifflichkeiten.
- bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- Neben den generellen Ausschlüssen gelten spezifische Ausschlüsse in den Einzeldeckungen.

Reiseannullation und Reiseabbruch:

- Absagen durch das Reiseunternehmen
- Behördliche Anordnungen, die eine Durchführung der Reise unmöglich machen

Gepäck- und Reisezwischenfall:

- Schäden infolge von Ihnen oder weiteren versicherten Personen nicht getroffener üblicher Vorkehrungen zur Sicherung Ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums, z.B. während sich dieses an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter Ihrer direkten Obhut befindet;
- Schäden durch Stehen-, Hängen-, Liegen- oder Fallenlassen;
- Schäden an/von
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art,
 - Schäden an Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Briefmarken,
 - Dokumenten irgendeiner Art,
 - Schäden an Tieren,
 - Musikinstrumenten,
 - Glas Porzellan, Antiquitäten,
 - Gegenständen auf Messen und Ausstellungen,
 - Bildern,

Chubb. Insured.SM

Mit der Übernahme von Chubb durch ACE ist ein weltweit führendes Versicherungsunternehmen entstanden, das unter dem renommierten Namen Chubb tätig sein wird.

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG / Chubb Insurance (Switzerland) Limited / Chubb Assurances (Suisse) SA
Bärenränge 32, 8001 Zurich, T + 41 43 456 76 00, www.chubb.com/ch

- Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern, Hörgeräten,
 - Warenproben, Mustern und Gegenständen, die zur Ausübung eines Handels- oder einer beruflichen Tätigkeit dienen,
 - Fernsehgeräten,
 - Fahrzeugen oder Zubehör,
 - Booten und/oder Nebenausrüstung;
 - an Gegenständen, die der versicherten Person geliehen oder anvertraut oder von ihr gemietet wurden;
 - bei denen uns der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht vorgelegt wird;
 - persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden;
 - infolge von inneren Unruhen, Rebellion, Revolution, Terrorismus, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung;
 - Waffen aller Art
- Schäden infolge von Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere staatliche Gewalt;
 - Beschädigung oder Zerstörung.

Medizinische Kosten im Ausland:

- Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens,
- bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen,
- Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren,
- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen,
- Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden,
- Selbstbehaltkosten und Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen.

Unfallkapital:

- Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen,
- Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern nicht durch versicherten Unfall verursacht,
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte,
- Infektionen, es sei denn durch unfallbedingte Heilmassnahmen oder Eingriffe verursacht,
- Vergiftungen infolge oraler Einnahme fester oder flüssiger Stoffe,
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Privathaftpflicht:

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche,

- soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aus Schadenfällen von Ihren nahestehenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages,
- wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder weitere versicherte Personen diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
- Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/Häusern und deren Ausstattung gemäss Ziffer 3.7 (Mietsachschäden). Ausgeschlossen bleiben hierbei;

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleisses und übermässiger Beanspruchung,
- wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
 - Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
- wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen,
- wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen,
- wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Speziellen Bedingungen und aus dem VVG.

6. Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von der Dauer der Deckung ab.

Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

7. Wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Die Prämie ist einmalig und unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Die Prämienhöhe entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

8. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als Versicherungsnehmer?

Obliegenheiten sind Pflichten (vor Vertragsabschluss, während der Dauer des Vertrages und im Leistungsfall), die Sie unbedingt beachten müssen, um den Versicherungsschutz nicht ganz oder teilweise zu verlieren.

Sie müssen

vor Vertragsabschluss:

- die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht),

während der Vertragslaufzeit:

- die Prämie fristgerecht bezahlen,
- Änderung Ihrer Anschrift/Ihres Namens melden,
- eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen (Gefahrerhöhung),

nach einem Versicherungsfall:

- so schnell wie möglich einen Arzt aufsuchen und seinen Anordnungen folgen,
- Chubb sofort informieren.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Wie lange läuft der Vertrag?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

10. Wie behandelt Chubb Ihre Daten?

Chubb verarbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Chubb kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Chubb zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Chubb bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei Chubb über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen

Versicherungsbedingungen

Chubb Premier Reise-Versicherungsbedingungen - Comprehensive

Chubb Premier Reise - Comprehensive VB

Version 07. 2018

Einleitung

Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz vor den finanziellen Folgen verschiedener Risiken in Zusammenhang mit **Privatreisen** sowie aktive Notfallhilfe via Assistance.

Sie sind Versicherungsnehmer/in und damit unser(e) Vertragspartner/in.

Versicherte Person können Sie und/oder Ihre Familienangehörigen sein, sofern sie bei Antragstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Buchungsbestätigung Ihrer Fluglinie und/oder der Versicherungspolice.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1.	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB: „Gemeinsame Bestimmungen“)	6
Teil 2.	Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen	11
A	Assistance	13
B	Annullationskostenversicherung („Annulation“)	11
C	Reiseabbruch	14
D	Gepäckverlust	15
	Gepäckverspätung	17
E	Flugverspätung	18
F	Verspätete Ankunft/Reiseabsage	20
G	Verpasster Abflug	20
H	Medizinische Kosten im Ausland	20
I	Unfallkapital	22
J	Unfallspitaltaggeld im Ausland	20
K	Privathaftpflicht	25

Übersicht der Leistungen

Kategorie	Deckung	Leistung	Selbstbehalt
A Assistance	Diverse Unterstützungsleistungen		
B Annullation	Annullationskosten (maximal pro Reise) pro Person	max. Ihr Flugpreis plus CHF 500 für Transport, Unterkunft o. Exkursionen	-
C Reiseabbruch	Mehrkosten für Umbuchung oder unverbrauchte Reisekosten (maximal pro Reise) pro Person	bis zu CHF 500	10%, mind. CHF 50
D Gepäck und Reisezwischenfall	Gepäckverlust total (Erstversicherung)	CHF 1'500	CHF 50
	Davon persönliche Wertgegenstände	CHF 250	-
	Limit pro Gegenstand	CHF 250	
	Gepäckverspätung (nach 12 Stunden)	CHF 200	-
	Reisedokumente	CHF 250	-
	Geldwerte	CHF 300	CHF 50
E	Flugverspätung total (Betrag pro 12 Stunden Verspätung / Maximum)	CHF 75 / CHF 300	-
F	Verspätete Ankunft (mehr als 12 Stunden)/	CHF 500	CHF 50
	Reiseabsage (nach mehr als 24 Stunden Verspätung)		
G	Verpasster Abflug (bei Transportmittelverspätung oder Unfall/Panne mit Auto/Taxi)	CHF 200	CHF 50
H Medizinische Kosten im Ausland	medizinische Kosten (subsidiär)	CHF 250,000	CHF 50
	Notfallzahnbehandlung	CHF 250	CHF 50
	Medizinische Evakuierung und Transport	versichert	-
	Medizinische Repatriierung	versichert	-
	Rückführung im Todesfall	CHF 7,500	CHF 50
	Bestattungskosten im Ausland	CHF 2,500	CHF 50
I Unfallkapital	Unfalltod/Dauerhafte Invalidität	CHF 10,000	-
J Unfallspitaltaggeld im Ausland	Spitaltaggeld nach Unfall im Ausland	CHF 15 pro Tag, max. CHF 675	-
K andere	Privathaftpflichtversicherung im Ausland (subsidiär)	CHF 1,000,000	CHF 50

Teil 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB: „Gemeinsame Bestimmungen“)

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bären-gasse 32, 8001 Zürich, nachfolgend „Chubb“ genannt, haftet für die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument sowie in der Versicherungspolice aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-gesetzes (VVG).

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1. Wer ist wann und wo versichert?

Versichert ist, wer in der Flugbestätigung und/oder Versicherungspolice der/des Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmers als versichert aufgeführt ist.

Die Versicherung gilt ausschließlich für Auslandsreisen bis zu einer Dauer von 30 Tagen, sofern Sie vor Ihrer Abreise einen Rückflug in Ihr Herkunftsland gebucht haben

Als Privatreise gilt jede Reise mit privatem Charakter. Bitte beachten Sie entsprechend der Definition die Ausschlüsse gemäss Ziff. 9.

2. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die vom Versicherungsnehmer(in) (Ihnen) gebuchte Reise oder Unterkunft mit Destinationen auf der ganzen Welt, sofern kein anderer örtlicher Geltungsbereich in den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen vorgesehen ist. Auf die „Nicht versicherten Ereignisse“ (siehe II. Ziff. 5/Spezielle Bedingungen) wird hingewiesen.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz für Reiseannullation beginnt mit Erwerb der Police oder zum Versicherungsbeginn, der in der Police genannt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen Ihres Wohnortes zum Antritt der Reise.

Der Versicherungsschutz für die übrigen Deckungen schliesst die Anreise von oder zu Ihrem Wohnort ein, sofern dieser innert 24 Stunden nach Rückkehr in die Schweiz erreicht wird, oder bis zum Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist.

4. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Vertrag ist für die in der der Police angegebene Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

Ist eine Rückreise wegen Unwetterlagen, Streik oder sonstiger Arbeitsmassnahmen sowie mechanischen Problemen nicht möglich, verlängert sich die Police bis zu maximal 14 Tage ohne Mehrprämie.

Ist eine Rückreise wegen

- ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich oder
- der medizinischen Notwendigkeit bei einer anderen versicherten Person zu bleiben nicht möglich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von 30 Tagen, fort.

Ihr Rücktrittsrecht

Sie haben das Recht den Versicherungsvertrag innert 14 Tagen nach Abschluss ohne Angabe von Gründen aufzulösen. Wir erstatten Ihnen Ihre Prämie zurück. Sollten Sie einen Schadenfall in dieser Zeit angemeldet haben, ist ein Rücktritt natürlich nicht möglich.

Kündigung nach Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den wir Leistungen erbracht haben, können Sie, spätestens 14 Tage nachdem Sie Kenntnis von unserer Leistung erhalten haben, und wir spätestens bei Erbringung der vereinbarten Leistung den Versicherungsvertrag in Textform zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung durch Sie erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei uns. Bei Kündigung unsererseits erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall?

- 5.1 Sie oder weitere versicherte Personen sind verpflichtet:
- alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (Schadensminderungspflicht);
 - Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses an die in Ziff. 16 genannte Kontaktadresse).
- 5.2 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, haben Sie oder weitere versicherte Personen dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Chubb von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 5.3 Bei einem Todesfall sind wir so zeitig zu benachrichtigen, dass wir vor der Bestattung auf unsere Kosten eine Obduktion veranlassen können, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.
- 5.4 Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und sich die Anzeige bescheinigen lassen.
- 5.5 Von uns bzw. Chubb Assistance geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurück zu bezahlen.
- 5.6 Sie müssen uns vom Bestehen weiterer Versicherungen oder Ansprüchen z.B. gegenüber Transport- oder Reiseunternehmen, durch die Entschädigungsansprüche für den vorliegenden Schadenfall bestehen, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter informieren.
- 5.7 Können Sie oder weitere versicherte Personen Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber diesen Dritten geltend machen, müssen diese Ansprüche gewahrt und an die Chubb abgetreten werden
Der Anspruch auf Versicherungsleistung ist bei uns in Textform geltend zu machen.

6. Welche Folgen hat eine Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall?

Werden Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und wird dadurch die Feststellung oder das Ausmass der Schadenfolgen beeinflusst, können wir unsere Leistungen kürzen.

Eine Kürzung entfällt jedoch, wenn das vertragswidrige Verhalten auf die Feststellung und das Ausmass der Schadenfolgen nachweisbar keinen Einfluss ausgeübt hat.

7. Was gilt für Ansprüche gegen Dritte (Subsidiarität)?

Bei Mehrfachversicherung erbringen wir die Leistungen subsidiär. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

Das Regressrecht geht insoweit auf uns über, als wir Entschädigung geleistet haben. Dies gilt auch, wenn eine Sozialversicherung oder obligatorische Versicherung (UVG, KVG) leistungspflichtig ist.

Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus der Unfallkapitalversicherung.

8. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen gilt ein Selbstbehalt. Von einer möglichen Leistungshöhe im Schadenfall der Chubb wird dieser Betrag immer in Abzug gebracht und muss von Ihnen selbst getragen werden.

Bitte entnehmen Sie die Höhe Ihres Selbstbehalts Ihrer Police oder den nachfolgenden Beschreibungen der Einzeldeckungen.

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

- 9.1 Wir werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz eine Schadenzahlung oder eine Leistung die uns oder unserer Mutter- bzw. Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäss UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der Schweiz, der EU oder den USA aussetzen würde.

- 9.2 Neben den in den Speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge der Ausübung der folgenden Tätigkeiten auf der Reise entstehen:
- Reitsport
 - Jet Ski
 - Motorradfahren (Als Motorräder gelten alle Krafträder, Roller, Quads, oder Trikes mit einem Hubraum über 50 ccm).
 - Sporttauchen sowie Tauchen ausserhalb der für das erzielte Tauchbrevet zulässigen Maximaltiefe
- 9.3 die in Zusammenhang mit Reisen entstehen, auf denen berufliche oder handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden;
- 9.4 die in Zusammenhang mit Reisen entstehen, die getätigt werden, um vor Ort medizinische, kosmetische oder sonstige Arztbehandlungen (z.B. Zahnbehandlungen) durchzuführen
- 9.5 die in Zusammenhang mit Kreuzfahrten entstehen
- 9.6 die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- 9.7 Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- 9.8 Die bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- 9.9 die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden;
- 9.10 welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben;
- 9.11 die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die Ihnen oder weiteren versicherten Personen durch Kriegsereignisse zustossen, ohne dass Sie zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg gehören (passives Kriegsrisiko).

Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten einer kriegführenden Partei zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

Mitversichert sind Schäden durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die ausserhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Schäden:

- durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen);
 - im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Russland, USA;
 - Aufenthalte oder Reisen in Länder und Regionen, für die bereits vor Antritt der Reise eine Reisewarnung oder Teilreisewarnung (Regionen) des Eidgenössischen Departments für auswärtige Angelegenheiten (EDA) besteht;
 - im Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn die Schweiz als kriegführende Partei beteiligt ist oder, wenn die Kriegsereignisse auf Schweizer Gebiet stattfinden.
- 9.12 bei denen der externe Schadengutachter, wie z.B. ein Arzt, direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- 9.13 die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- 9.14 die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;

- 9.15 Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart (z.B. Fallschirmspringen; extreme Hochgebirgstouren);
- 9.16 gewagten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- 9.17 als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit dieser nach Schweizer Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
- 9.18 die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere Atomkernumwandlungen;

10. Definitionen (soweit zutreffen und verwendet)

- 10.1 Nahe stehende Personen sind:
 - Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Großeltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- 10.2 Naher Arbeitskollege/Urlaubsvertretung
Als naher Arbeitskollege/Urlaubsvertretung gilt eine Person mit der Sie gemeinsam arbeiten und die zwangsläufig während Ihres Urlaubs im Geschäft anwesend sein muss.
- 10.3 Kreuzfahrt
Eine Kreuzfahrt ist eine Schiffsreise für mehr als 3 Tage, auf der Transport und Unterkunft primär auf einem Ozean oder Fluss stattfinden.
- 10.4 Unwetterlagen
Wetterlage bei der die Polizei oder adäquate Behörde mit Hilfe öffentlicher Kommunikationskanäle (inklusive TV und Radio) darauf hinweist, dass es unsicher ist, die ursprünglich geplante Reiseroute zu benutzen.
- 10.5 Ausland
Unter den Geltungsbereich fallen alle Länder ausserhalb der Schweiz.
- 10.6 Privatreise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder privater Aufenthalt im Ausland. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 30 Tage beschränkt.

Jegliche Art von Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während der Reise ist nicht versichert. Davon ausgenommen ist gelegentliche Bearbeiten von E-Mails oder Entgegennehmen von Telefonanrufen.
- 10.7 Wertgegenstände
Wertgegenstände bedeutet Schmuck, Pelze, Wertsachen, die Edelmetall oder Edelsteine enthalten, Uhren, Music-Player jeglicher Art (MP3 Player, iPod oder ähnliches), Ferngläser, Audioanlagen, Fotoausrüstungen und Videoanlagen, Drucker, Personal Organizer oder Tablets und Spielkonsolen
- 10.8 Geldwerte
Geldwerte bedeutet ausschliesslich Bargeld und Traveller Cheques.
- 10.9 Dokumente
Als Dokumente gelten Pass und Identitätskarten sowie der Führerausweis.
- 10.10 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen gilt die Fluggesellschaft, mit der Sie Ihren Flug für Ihre Privatreise gebucht haben.
- 10.11 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 10.12 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im

Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

10.13 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äußeren Faktors auf den menschlichen Körper. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmassen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden sowie der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser, sowie tauchtypische Gesundheitsschädigungen (Caissonkrankheit, Barotrauma), ohne dass ein Unfallereignis festgestellt werden kann.

10.14 Motorfahrzeug

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von außen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoß, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

10.15 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

11. Wann sind die Leistungen fällig?

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den Speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

12. In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF). Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von Ihnen oder weiteren versicherten Person gezahlt wurden.

13. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

14. Normenhierarchie

Die Speziellen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die Chubb können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort von Ihnen oder weiteren anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

16. Kontaktadresse

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Bärengasse 32, 8001 Zürich

Teil 2. Spezielle Bedingungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen

A Assistance

1. Was ist versichert?

Versichert ist die Erbringung von Assistanceleistungen (Beistandsleistungen) mit und ohne Kostenübernahme, die während einer Privatreise **im Ausland** nötig werden.

2. Voraussetzungen zur Erbringung der Leistungen

Voraussetzung für die Erbringung von Assistanceleistungen und die Erstattung der damit verbundenen finanziellen Leistungen (sofern versichert) ist, dass Sie sich oder ein von Ihnen Beauftragter nach Eintritt des Schadensfalles mit Chubb Assistance in Verbindung setzt und das weitere Vorgehen abstimmt.

Die Entscheidung über die Erbringung der Assistanceleistungen und deren Art und Weise obliegt Chubb Assistance in Abstimmung mit den beteiligten Parteien (z.B. dem behandelnden Arzt).

Sie haben 24 Stunden am Tag/7 Tage pro Woche Zugang zur Notfall-Hotline. Die entsprechende Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolice.

Versichert sind die vom Assisteur bereitgestellten Informations-, Organisations- und Vermittlungsdienstleistungen. Kosten, die im Anschluss an die Vermittlung/Organisation durch Beauftragung der Leistungserbringer entstehen (z.B. für Ärzte, Krankentransporte, Unterbringungskosten etc.) werden nur erstattet, wenn auch das entsprechende Versicherungsmodul abgeschlossen wurde (z.B. Reisetornoversicherung bei Reiseabbruch).

Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur.

Dies gilt nicht, wenn die Kostenübernahme im Folgenden explizit aufgeführt wurde.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Medizinische Assistance und Unterstützung

- 3.1.1 Kostenübernahmegarantie und Zahlung von Rechnungen gegenüber dem Spital oder Ärzten bis zum in der Police genannten Betrag
- 3.1.2 Kostenübernahme bis in der Police genannten Betrag für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanz- oder Luftfahrzeug).
Versichert sind:
- 3.1.3 Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik;
- 3.1.4 Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignetste Spital, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, sowie eventuell hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Spital zu Spital innerhalb des Heimatlandes.
- 3.1.5 Rücktransport der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz, wenn diese das direkte Opfer eines terroristischen Angriffs, eines Sabotageaktes, Überfalls oder tätlichen Angriffs geworden ist und aufgrund dessen psychisch nicht mehr in der Lage ist, die Reise fortzusetzen.
- 3.1.6 Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Krankenhäusern;
- 3.1.7 Organisation eines Rückrufs durch einen Arzt oder der Aufnahme ins Krankenhaus
- 3.1.8 Organisation der Betreuung von minderjährigen Kindern, sollten die Eltern hospitalisiert oder durch einen Schadenfall verhindert sein.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie für Ratschläge und Unterstützung nicht zahlungspflichtig sind. Sollten in Folge der Assistance Kosten entstehen, sind Sie jedoch zahlungspflichtig, sofern die Kosten nicht durch einen Leistungsfall der nachfolgenden Deckungen B-J versichert sind.

3.2 Persönliche Assistance

Für die nachfolgenden Services erfolgt keine Kostenübernahme. Sie profitieren hierbei lediglich vom Netzwerk und der Servicekapazität der Chubb Assistance. Sofern die Leistungen nicht unter den nachfolgenden Deckungen B-J versichert sind, sind diese Chubb innert 30 Tagen nach Ankunft am Wohnort zurückzuerstatten.

- 3.2.1 Bargeldvorschuss
Kontaktherstellung zur Ihrer Hausbank sowie Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages, sofern es keine andere Möglichkeit der Geldübermittlung gibt: Verauslagung von max. CHF 250, sofern der Kontakt zur Hausbank nicht innerhalb von 24 Stunden hergestellt werden kann.
- 3.2.2 Information der Angehörigen/Arbeitskollegen und Überbringung von wichtigen Nachrichten bei medizinischen oder Reiseproblemen
- 3.2.3 Unterstützung bei Verlust von Reisedokumenten und Tickets (keine Kostenübernahme)
- 3.2.4 Notfallübersetzung, sofern der lokale Serviceanbieter kein English versteht
- 3.2.5 Strafverfolgungsmassnahmen
Werden Sie während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise verhaftet oder mit Haft bedroht, weil Sie unabsichtlich ein Recht im Ausland verletzt haben, beschafft Chubb Assistance einen Anwaltes und bei Notwendigkeit einen Dolmetscher und übernimmt dabei anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zur Höhe des in der Police aufgeführten Betrags;

B Annullationskostenversicherung („Annulation“)

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Verlassen des Wohnortes in der Schweiz.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Stornierungskosten

Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses Ihre Reise annullieren, bezahlt die Chubb die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten zum in der Leistungsübersicht angegebenen Versicherungssumme.

Wir übernehmen dabei Stornierungskosten, sofern vorab in der Schweiz gebucht, von:

- Übernachtungsarrangements
- Flügen oder anderer Reisemittel
- Exkursionen

2.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antreten, übernimmt Chubb anstelle der Stornierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Stornierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmäßig zum Unterkunftspreis (ohne Transportkosten). Der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

2.3 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3. Versicherte Ereignisse

3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft, schwere Erkrankung, Quarantäne in Folge schwerer Infektion, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- von Ihnen;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese storniert;
- einer Ihnen oder weiteren versicherten Personen nahestehenden Person, die nicht mitreist.
- Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 10 Personen annulliert werden.

3.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

- 3.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung storniert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 3.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, sofern die Komplikationen von einem Facharzt, z.B. Gynäkologen bestätigt worden sind.
- 3.5 Sofern Sie Ihren Reiseantritt auf Grund einen Einbruchs – bzw. Einbruchversuchs an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person verpassen und die Polizei Ihre Anwesenheit benötigt,
- 3.6 Aufgrund Feuer- oder Flutschaden an Ihrem Wohnort oder dem einer mitversicherten Person, vorausgesetzt dieser Schaden tritt innert 7 Tagen vor Reiseantritt ein.
- 3.7 Sofern Sie unerwartet als Zeuge in einem Gerichtsverfahren einberufen werden.
- 3.8 Auf Grund unerwarteter Arbeitslosigkeit nach dem Abschluss der Versicherung
- 3.9 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise:
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum Reiseziel vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels unmöglich wird.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- 4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder des zur Leistung Verpflichteten (Leistungsschuldner)
Wenn das Reiseunternehmen oder der zur Leistung Verpflichtete (Leistungsschuldner) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurück zu vergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 4.3 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.
- 4.4 Ihre Berufung als Zeuge im Rahmen ihrer regelmässigen Tätigkeit erwartbar war (z.B. durch Tätigkeit als Gutachter)
- 4.5 Sie Ihre Stelle aufgrund eigenem Verschulden oder Selbstkündigung verloren haben
- 4.6 Sie Selbstständig oder in einem befristeten Vertragsverhältnis waren
- 4.7 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.

C Reiseabbruch

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Verlassen des Wohnortes.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Abbruchkosten

Wir erstatten Ihnen,

- die Ihnen nachweislich entstandenen Kosten für gebuchte und vertraglich geschuldete, aber nicht in Anspruch genommene Reise- oder Unterkunftsleistungen.

Der Ersatz berechnet sich aus dem gesamten Reisepreis. Es werden die nicht in Anspruch genommenen zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt.

- die Ihnen nachweislich entstandenen Mehrkosten für eine Umbuchung oder alternative Beförderung in einem Beförderungsmittel, das dem der ursprünglich geplanten Rückreise gleich kommt, auf der direktesten alternativen Route inklusive notwendigen Unterkunftsleistungen.

Die Versicherungsleistung ist auf den in der Police genannten Betrag beschränkt.

2.2 Der Selbstbehalt beträgt 10%, mindestens CHF 50.

2.3 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3. Versicherte Ereignisse

Sie oder weitere versicherte Personen müssen die Reise aus einem der in A 3.1- 3.6 genannten Gründen abbrechen oder anpassen.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

4.1 Schlechter Heilungsverlauf/Vorerkrankung oder chronische Krankheiten

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

4.2 Absage durch das Reiseunternehmen oder des Leistungsschuldners (bspw. Fluggesellschaft)

Wenn das Reiseunternehmen oder der Leistungsschuldner die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

4.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.

4.4 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, muss Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen annullieren und danach den Schadenfall der Chubb schriftlich melden.

D Gepäckverlust

1. Geltungsbereich

Die Gültigkeit der Versicherung entspricht AVB Teil I. 3

2. Versicherungsleistungen

Persönliche Wertgegenstände sind während Ihrer Reise von Ihnen für den Eigengebrauch mitgeführte oder gekaufte Gegenstände, die Sie üblicherweise am Körper tragen oder mit sich führen.

Ihnen oder weiteren versicherten Personen wird, nach Abzug eines Betrags für bereits erfolgte Abnutzung, der Wiederbeschaffungswert bis zur in der Leistungstabelle genannten Summe pro versicherte Reise ausgezahlt.

Bitte beachten Sie das Maximallimit pro Gegenstand. Gegenstände, die immer aus mehreren Teilen bestehen, gelten als ein Gegenstand.

Die versicherte Summe für Wertgegenstände und Geldwerte entnehmen Sie bitte ebenfalls der Leistungstabelle.

Für Dokumente erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen Ersatzkosten.

Allfällige Selbstbehalte entnehmen Sie bitte der Leistungstabelle.

Erhalten Sie oder weitere versicherte Personen eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so haben Sie die Wahl, entweder den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen oder uns die Sachen zu überlassen. Wir können Sie auffordern, sich binnen zweier Wochen zu entscheiden.

Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

3. Versicherte Ereignisse

Sie sind versichert, wenn Ihnen im Laufe der versicherten Reise das persönliche Reisegepäck

- abhandenkommt, d. h. unauffindbar verloren geht oder gestohlen bzw. geraubt wird,
- beschädigt oder
- zerstört wird,

Bargeld und Wertgegenstände sind lediglich versichert, solange sie

- bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder
- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort in einem Safe aufbewahrt werden, welcher erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet oder
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben oder anderweitig beaufsichtigt werden

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- 4.1 Schäden infolge von Ihnen oder weiteren versicherten Personen nicht getroffener üblicher Vorkehrungen zur Sicherung Ihres persönlichen Gepäcks und Eigentums, z.B. während sich dieses an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort und nicht unter Ihrer direkten Obhut befindet;
- 4.2 Schäden durch Stehen-, Hängen-, Liegen- oder Fallenlassen;
- 4.3 Schäden an/von
 - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen jeder Art,
 - Schäden an Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Obligationen, Briefmarken,
 - Dokumenten irgendeiner Art,
 - Schäden an Tieren,
 - Musikinstrumenten,
 - Glas, Porzellan, Antiquitäten,
 - Gegenständen auf Messen und Ausstellungen,
 - Bildern,
 - Sportausrüstung während ihres Gebrauchs, Fahrrädern,
 - Warenproben, Mustern und Gegenständen, die zur Ausübung eines Handels- oder einer beruflichen Tätigkeit dienen,
 - Fernsehgeräten,
 - Fahrzeugen oder Zubehör,
 - Booten und/oder Nebenausrüstung;
 - an Gegenständen, die der versicherten Person geliehen oder anvertraut oder von ihr gemietet wurden;
 - bei denen uns der Polizeibericht oder der Bericht der öffentlichen Verkehrsunternehmen nicht vorgelegt wird;
 - persönlichen Gepäckstücken während eines Transportes, die nicht sofort dem öffentlichen Verkehrsunternehmen gemeldet werden;

- infolge von inneren Unruhen, Rebellion, Revolution, Terrorismus, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung;
 - Waffen aller Art
- 4.4 Schäden infolge von Beschlagnahme oder Einziehung durch eine Zollbehörde oder eine andere staatliche Gewalt, Beschädigung oder Zerstörung;
- 4.5 Schäden aufgrund elektrischen oder mechanischen Versagens, allgemeinen Verschleisses, Motten- oder Ungezieferschadens, Zerbeulung,;
- 4.6 Schäden von Kratzern oder irgendeines Färbe- oder Reinigungsverfahrens;

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich

- 5.1 Schäden, die in Gewahrsam durch Dritte geschehen (z.B. Beförderungsunternehmen, Hotels etc.) sind, diesen unverzüglich zu melden bzw. Ersatzansprüche fristgerecht geltend zu machen.
- 5.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen anzuzeigen und dies polizeilich bescheinigen zu lassen;
- 5.3 uns auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Ihre Kosten als Einschreiben mit Rückschein zuzusenden;
- 5.4 bei wieder herbei geschafften versicherten Sachen: uns die Ermittlung des Verbleibs bzw. die Wiedererlangung der Sachen unverzüglich mitzuteilen,
- 5.5 uns innerhalb von zwei Wochen die eventuell gezahlte Entschädigung zurückzuzahlen oder die wiedererlangte Sache auszuhändigen und die Eigentumsrechte zu übertragen.
- 5.6 uns alle erforderlichen Unterlagen auf Ihre Kosten zuzusenden, insbesondere:
- polizeiliche Bescheinigungen;
 - Verlustbestätigung des Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebs;
 - Wieder-/Ersatzbeschaffungs- und Reparaturrechnungen im Original.

Gepäckverspätung

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf dem Hinflug zum auf der Buchungsbestätigung angegebenen Zielort.

2. Versicherungsleistungen

Die Versicherung deckt bei einer Gepäckverspätung von mehr als 12 Stunden die entstandenen Kosten für die von ihnen am Bestimmungsort nach Ankunft gekaufte Kleidung und Hygieneartikel. Nachgewiesene Kosten werden bis zur Höhe von CHF 200 je von der Verspätung betroffene versicherte Person übernommen

3. Versicherte Ereignisse

Ihr auf dem Hinflug aufgegebenes Gepäck verspätet sich am finalen Zielort um mehr als 12 Stunden.

Für Gepäckverspätung bei der Rückkehr an den Wohnort besteht kein Versicherungsschutz.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- 4.1 Gepäckverspätung, die sich im Anschluss an den Rückflug zum Wohnort ereignet

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die folgende Dokumente einreichen:

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Gepäckverspätung;
- Rechnungen/Beleg der gekauften Artikel

E Flugverspätung

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit Abschluss der Versicherung und gilt für jeden auf der Buchungsbestätigung aufgeführten Flug. Sie endet mit der Rückkehr zum Wohnort, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistung

Die Versicherung deckt bei einer Flugverspätung die entstandenen Kosten für die persönliche Verpflegung. Ab der zwölften (12.) Stunde der Flugverspätung werden die entstandenen Kosten für die persönliche Verpflegung bis zu einer Höhe von CHF 75 übernommen. Für jede daran anschließenden zwölf (12) Stunden der Verspätung werden die Kosten für die persönliche Verpflegung bis zur Höhe von CHF 75 übernommen. Maximal werden entstandene Kosten für die persönliche Verpflegung bis zu in Höhe CHF 300 übernommen.

3. Versichertes Ereignis

Die Flugverspätung beträgt mehr als 12 Stunden (gerechnet ab ursprünglicher offizieller Abflugzeit).

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

4.1 Verspätungen, die durch Sie oder mitreisende versicherte Personen verursacht wurden.

4.2 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen Ihnen angebotenen alternativen Flug gleicher Qualität abgelehnt haben, der zu einem früheren Zeitpunkt abgeflogen wäre.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die folgenden Dokumente einreichen:

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über die Gründe der Flugverspätung;
- Rechnungen/Beleg der gekauften Artikel

F Verspätete Ankunft/Reiseabsage

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit Abschluss der Versicherung und gilt für jeden auf der Buchungsbestätigung aufgeführten Flug. Sie endet mit der Rückkehr zum Wohnort, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistung

2.1 Verpasster Flug

Die Versicherung zahlt bei einer verspäteten Ankunft am Zielort die vereinbarte Versicherungssumme.

2.2 Reiseabsage

Sagen Sie Ihre Reise nach einer Verspätung von mindestens 24 Stunden ab (gerechnet ab der geplanten Abflugzeit Ihres internationalen Fluges), erstatten wir Ihnen Ihre unverbrauchten Reise- und Unterkunftskosten bis zum in der Police genannten Betrag. Die Erstattung gilt für die Kosten, die Sie bezahlt haben und nicht von Dritten zurückerstattet werden.

2.3 Der Selbstbehalt beträgt bei Reiseabsage mindestens CHF 50.

3. Versichertes Ereignis

Das Versicherte Ereignis tritt auf Grund einer Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels ein infolge:

- Unwetterlagen
- Streik oder andere Arbeitskämpfmassnahmen
- mechanischer Panne oder Grounding eines Flugzeugs aufgrund mechanischer oder struktureller Probleme

Verspätete Ankunft

Die Verspätung beträgt mehr als 12 Stunden (gerechnet ab ursprünglicher offizieller Abflugzeit).

Reiseabsage

Eine Reiseabsage kann nach frühestens 24 Stunden Verspätung getätigt werden (gerechnet ab ursprünglicher offizieller Abflugzeit).

4. Spezielle Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

4.1 Sie können nur einen Schadenfall einreichen, entweder unter 2.1 oder 2.2.

4.2 Sie müssen:

4.2.1 rechtzeitig vor Abflug eingecheckt haben

4.2.2 die Vertragsbedingungen Ihres Reiseveranstalters, Tour Operators oder Reiseunternehmens einhalten

4.2.3 eine schriftliche Erklärung des öffentlichen Verkehrsunternehmens über Art, Grund und Dauer der Verspätung zur Verfügung stellen

4.2.4 Sie müssen Ihren Wohnort rechtzeitig verlassen haben, um üblicherweise mit öffentlichem Verkehr pünktlich zum Abflug zu erscheinen

5. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

5.1 Verspätungen, die durch Sie oder mitreisende versicherte Personen verursacht wurden.

5.2 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen Ihnen angebotenen alternativen Flug gleicher Qualität abgelehnt haben, der zu einem früheren Zeitpunkt abgeflogen wäre.

5.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.

5.4 Streiks, die bereits bei Abschluss der Versicherung angekündigt oder durchgeführt wurden

5.5 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.

5.6 Hotel oder Transportkosten, die im Standard höher gebucht worden als die ursprüngliche Klasse, z.B. Business Class anstelle Economy

5.7 Schäden, die durch Vulkanasche entstehen

5.8 Öffentliche Verkehrsmittel, sofern Abfahrtsort und Zielort in der Schweiz liegen

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die folgenden Dokumente einreichen:

- schriftliche Bestätigung öffentlichen Verkehrsunternehmens über Art, Grund und Dauer der Verspätung;
- Rechnungen/Beleg der Transport- und Hotelkosten

G Verpasster Abflug

1. Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt mit Abschluss der Versicherung und gilt für jeden auf der Buchungsbestätigung aufgeführten Flug. Sie endet mit der Rückkehr zum Wohnort, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistung

2.1 Verpasster Flug

Die Versicherung zahlt bei einer verspäteten Ankunft am Abflugort notwendige Hotel- oder Transportkosten zur Erreichung des Ziel- oder Heimatortes, bis maximal zur vereinbarten Versicherungssumme.

2.2 Der Selbstbehalt beträgt CHF 50.

3. Versichertes Ereignis

Das Versicherte Ereignis tritt auf Grund einer Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels ein infolge:

- Panne oder Autounfall mit dem Taxi oder Auto, dass sie zum Abflugort bringen sollte
- Verspätung des Verkehrsmittels mit dem Sie zum Flughafen gelangen wollten

4. Spezielle Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Sie müssen:

- 4.1.1 Einen schriftlichen Nachweis Ihres Unfalls/Panne einreichen
- 4.1.2 eine schriftliche Erklärung des öffentlichen Verkehrsunternehmens über Art, Grund und Dauer der Verspätung zur Verfügung stellen
- 4.1.3 Sie müssen Ihren Wohnort rechtzeitig verlassen haben, um üblicherweise mit öffentlichem Verkehr pünktlich zum Abflug zu erscheinen

5. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- 5.1 Verspätungen, die durch Sie oder mitreisende versicherte Personen verursacht wurden.
- 5.2 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen Ihnen angebotenen alternativen Flug gleicher Qualität abgelehnt haben, der zu einem früheren Zeitpunkt abgeflogen wäre.
- 5.3 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmäßige Durchführung der gebuchten Reise unmöglich machen.
- 5.4 Streiks, die bereits bei Abschluss der Versicherung angekündigt oder durchgeführt wurden
- 5.5 Leistungen, die mittels geldähnlichen Werten beglichen wurden, z.B. Bonuspunkte, Flugmeilen, Timeshare oder ähnlichen Vorteilsmechanismen.
- 5.6 Hotel oder Transportkosten, die im Standard höher gebucht worden als die ursprüngliche Klasse, z.B. Business Class anstelle Economy
- 5.7 Schäden, die durch Vulkanasche entstehen

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die folgenden Dokumente einreichen:

- schriftliche Bestätigung öffentlichen Verkehrsunternehmens über Art, Grund und Dauer der Verspätung;
- Beleg der Polizei oder Abschleppunternehmung über Unfall/Panne
- Rechnungen/Beleg der der Transport- und Hotelkosten

H Medizinische Kosten im Ausland

1. Geltungsbereich

Ihr Versicherungsschutz für medizinische Kosten beginnt bei Ankunft am Zielort und endet mit Rückkehr in die Schweiz, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistung

Wir erbringen unsere Leistungen als Nachgangsversicherung zu den Schweizerischen gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und eventuell Ihren bestehenden Krankenzusatzversicherungen, wenn deren Deckung nicht ausreicht.

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während des Auslandsaufenthaltes, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu ihrer Rückreise in ihr Heimatland aufgeschoben werden kann, werden nachfolgende Leistungen gemäss Leistungstabelle erbracht, sofern sie durch einen zugelassenen Arzt/Zahnarzt bzw. einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung erbracht wird:

- Kostengutsprachen für stationäre Aufenthalte im Spital
- Kosten für Heilmassnahmen inkl. Medikamente
- Kosten des Spitalaufenthalts
Wir leisten entsprechend dem für die versicherte Person im Heimatland/Inland bestehenden

Versicherungsschutz (allgemeine, halbprivat oder private Abteilung). Wählen sie im Ausland eine höhere Abteilung als privat versichert, besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme, es sei denn eine Genehmigung durch Chubb Assistance ist erfolgt.

- Notfallzahnbehandlung sowie bei Beschädigung von Zahnersatz, notwendige Massnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit
- medizinisch sinnvolle Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Spital oder zu einer Spezialklinik;
- Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignetste Spital, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist sowie Rücktransport der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz, wenn diese das direkte Opfer eines terroristischen Angriffs, eines Sabotageaktes, Überfalls oder tätlichen Angriffs geworden ist und aufgrund dessen psychisch nicht mehr in der Lage ist, die Reise fortsetzen. Chubb Assistance kann jede oben angegebenen Transportmöglichkeiten anordnen, sofern sie es für notwendig und sicher erachtet.
- Zusätzliche Kosten für Unterkunft bis max. CHF 60 pro Tag, max. 10 Tage bzw. CHF 600 und Rückflug, sofern das ursprüngliche Arrangement auf Grund einer Krankheit oder mangels Transportfähigkeit über das ursprüngliche Rückflugdatum hinausgeht. Diese Kosten müssen von Chubb Assistance genehmigt werden und gelten im Sinne gleicher Art und Güte zum ursprünglichen Arrangement.
- Organisation und Kostenübernahme der Überführung der sterblichen Überreste in einfacher Ausführung zum Heimatort;
- Kosten einer Bestattung am Zielort im Ausland

Der Selbstbehalt beträgt CHF 50.

3. Versichertes Ereignis

Es tritt ein medizinischer Notfall unter Umständen mit Todesfolge während der Reise ein, d.h., eine plötzlich erlittene körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes, die eine sofortige stationäre oder ambulante Behandlung durch einen anerkannten Arzt erforderlich macht und die nicht bis zu Ihrer Rückreise in Ihr Heimatland aufgeschoben werden kann.

Für Reisen von Schwangeren ab der 28. Woche ist eine Bestätigung der Reisefähigkeit durch einen qualifizierten Arzt notwendig, weniger als 5 Tage vor Abreise.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- 4.1 Leistungen für Krankheiten, Unfälle, die bereits bei Beginn der Reise bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- 4.2 bei Beginn der Reise bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- 4.3 Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- 4.4 allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- 4.5 Schwangerschaftsuntersuchungen und-behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
- 4.6 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- 4.7 Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer);
- 4.8 Behandlung durch Heilpraktiker;
- 4.9 Wellnessbehandlungen wie Massagen
- 4.10 Aufwendungen, die durch weder im Heimatland noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen;
- 4.11 Heilbehandlungen oder sonstige Massnahmen, die das medizinisch notwendige Mass übersteigen. In diesem Fall können wir die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 4.12 Selbstbehaltskosten und Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Um die Leistungen der Chubb beanspruchen zu können, müssen Sie oder weitere versicherte Personen als anspruchsberechtigte Personen bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich:

- Chubb Assistance unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten;
 - Chubb Assistance jede Spitalbehandlung binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen;
- sich auf Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

I Unfallkapital

1. Geltungsbereich

Ihr Versicherungsschutz für Unfallkapital beginnt mit Antritt der Reise vom Wohnort. Der gesamte Versicherungsschutz endet mit Ankunft am Wohnort, sofern dieser innert 24 Stunden nach Landung erreicht wird, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistungen

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person während der versicherten Reise, die innerhalb von 12 Monaten vom Unfall an gerechnet zu einem unfallbedingten Todesfall oder einem dauerhaften unfallbedingten Invaliditätsgrad über 20% führen.

In diesen Fällen zahlen wir den im Versicherungsschein genannten Betrag. Diese Versicherungssumme leisten wir nur einmalig. Nach einer Zahlung dieses Betrages können keine weiteren Leistungen aus der Unfallversicherung im Ausland geltend gemacht werden.

Hat die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, werden 75% der im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssumme geleistet.

Die Berechnung des Invaliditätsgrades richtet sich nach Ziffer 2.1.2.

2.1 Invalidität

Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt (auch bei mehreren geschädigten Körperteilen/Sinnesorganen).

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschliesslich die folgenden Invaliditätsgrade:

- Arm 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschliesslich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

2.2 Unfalltod

Die Todesfalleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

3. Versicherte Ereignisse

Ihre körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft zu 100% beeinträchtigt (Invalidität).

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen unter Vorlage eines Arztattestes bei uns geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die innerhalb eines Jahres nach dem Unfall der unfallbedingte Tod eintritt (Unfalltod).

Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung

- entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 40%, unterbleibt jedoch die Minderung.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch,

- wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden;
- für Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, die auf Trunkenheit beruhen; beim Lenken eines Motorfahrzeugs jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalles unter dem Promillesatz liegt, der nach jeweils lokal geltender Rechtsprechung als fahruntauglich definiert wird;
- für Unfälle die durch einen Herzinfarkt und Schlaganfall ausgelöst wurden.

Ausgeschlossen sind ausserdem folgende Beeinträchtigungen:

- Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern nicht durch versicherten Unfall verursacht.
- Gesundheitsschäden durch Strahlen, sofern nicht durch unfallbedingte Einwirkung
- Gesundheitsschäden durch Heilmassnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person, sofern nicht infolge versichertem Unfall angeordnet
- für gewaltsame Eingriffe durch Dritte.
- Infektionen, es sei denn durch unfallbedingte Heilmassnahmen oder Eingriffe verursacht
- Vergiftungen infolge oraler Einnahme fester oder flüssiger Stoffe.
- Eingeschlossen sind jedoch Vergiftungen durch eine einmalige Einnahme eines giftigen Nahrungsmittels, vorausgesetzt, eine daraus resultierende Gesundheitsschädigung tritt innerhalb von 48 Stunden ein und wird innerhalb dieser Zeit ärztlich festgestellt.
- Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich

- einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen und
- uns unterrichten.

Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten tragen wir.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.

Wir haben das Recht, gegebenenfalls eine Obduktion/Exhumierung durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

J Unfallspitaltaggeld im Ausland

1. Geltungsbereich

Ihr Versicherungsschutz für die Privathaftpflicht beginnt bei Verlassen des Wohnortes und mit Rückkehr dorthin, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistungen

Für jede angefangenen 24 Stunden, die Sie auf Grund eines versicherten Unfall im Spital liegen, zahlen wir die vereinbarte Versicherungssumme von CHF 15 pro Tage, max. CHF 675.

3. Versicherte Ereignisse

Sie befinden sich wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder werden wegen des Unfalles in einem Spital unter Narkose ambulant operiert. Eine örtliche Betäubung gilt nicht als Narkose im Sinne dieser Bedingungen.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

- Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

K Privathaftpflicht

1. Geltungsbereich

Ihr Versicherungsschutz für die Privathaftpflicht beginnt bei Verlassen des Wohnortes und mit Rückkehr dorthin, oder mit dem Ende der Vertragslaufzeit, je nachdem was zuerst eintritt.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;

2.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche;

2.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen;

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie oder weitere versicherte Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen werden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.1.4 die gebührenordnungsmässigen, gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von uns gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für Sie oder weitere versicherte Personen in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;

2.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an Ihrer Stelle, wenn Sie für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;

2.1.6 die Führung eines Rechtsstreits in Ihrem Namen, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Ihnen oder weiteren versicherten Personen und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt.

Die Kosten des Rechtsstreits werden von uns übernommen.

2.2 Höhe der Leistungen

Höchstgrenze je Schadenereignis

2.2.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres wird auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2.2.2 Die Aufwendungen für Kosten gemäss Ziffer 2.1.5 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, sofern der Rechtsstreit nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada stattfindet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und eines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

2.2.3 Haben Sie als versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Bei der Berechnung des Verhältniswertes wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmässigen Erklärung bestimmt.

Höchstleistung bei Mietsachschäden

Für Versicherungsleistungen aus Mietsachschäden gemäss Ziffer 3.7 wird die Ersatzleistung auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

2.3 Begrenzung bei durch Sie verursachten Mehrkosten

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

2.4 Andere Haftpflichtversicherungen

Gemäss Teil I Ziffer 7 geht ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz dieser Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung voran.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 50.

3. Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die Sie oder weitere versicherte Personen wegen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden)

zur Folge hatte,

für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen - auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson auf versicherten Reisen im Ausland.

Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere

- 3.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 3.2 als Radfahrer;
- 3.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen die Ausschlüsse unter Ziffer 4.2;
- 3.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoss- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 3.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person;
- 3.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 3.7 als Mieter (nicht Dauermieter, Pächter, etc.) anlässlich von Geschäftsreisen angemieteter Appartements, Hotel-/Pensionszimmern und Häusern zu Wohnzwecken.

Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren

- 3.8 Berufliche und sonstige Tätigkeiten
Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- 3.9 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - 3.9.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen;
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
 - für die keine Versicherungspflicht besteht;
 Diese Erweiterung gilt nicht für Drohnen jeder Art.
 - 3.9.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Aussenbordmotoren - oder Treibsätzen.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 9: „Nicht versicherte Ereignisse“, der Gemeinsamen Bestimmungen)

Neben den in Teil I Ziffer 9 genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,

- 4.1 soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.2 aus Schäden infolge
 - der Ausübung von Jagd
 - Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 4.3 aus Schadenfällen von Ihren nahestehenden Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 4.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrages;
- 4.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- 4.6 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder weitere versicherte Personen diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/Häusern und deren Ausstattung gemäss Ziffer 3.7 (Mietsachschäden). Ausgeschlossen bleiben hierbei

- 4.7 Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleisses und übermässiger Beanspruchung,
 - 4.8 Schäden an Heizungs-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen,
 - 4.9 an Elektro- und Gasgeräten,
 - 4.10 Haftpflichtansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
 - 4.11 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
 - 4.12 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen;
 - 4.13 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschliesslich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
 - 4.14 aus Sachschaden, welcher entsteht
 - durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Russ, Staub und dergleichen.);
 - durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fliessender Gewässer;
 - 4.15 aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
 - 4.16 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
 - 4.17 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - 4.18 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - 4.19 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - 4.20 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen;
 - 4.21 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
 - 4.22 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
 - 4.23 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.
Das gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräusserten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. **Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Pflichten im Schadenfall, der Gemeinsamen Bestimmungen)**

Sie oder weitere versicherte Personen haben, neben den Obliegenheiten in Teil I Ziffer 5 bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:

- 5.1 Schadenanzeige
 - 5.1.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
 - 5.1.2 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, eine Betreibung erlassen oder gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Beteiligungen/Verfügungen

Gegen eine Betreibung oder Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäss Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.
- 5.3 Prozessführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt

Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.4 Bevollmächtigung

- 5.4.1 Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmässig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- 5.4.2 Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von uns ausüben zu lassen.

Kontaktieren Sie uns

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Bärengasse 32,
8001 Zurich,
T + 41 43 456 76 00
F: +41 43 45676 01
www.chubb.com/ch

Über Chubb

Am 14. Januar 2016 schloss die ACE Limited die Übernahme der Chubb Corporation ab. Damit ist ein weltweit führendes Versicherungsunternehmen entstanden, das unter dem renommierten Namen Chubb tätig sein wird.

Chubb ist der größte börsennotierte Industrieversicherer der Welt. Mit eigenen Niederlassungen in 54 Ländern bietet Chubb Sach- und Haftpflichtversicherungen für Privatpersonen und Unternehmen, Unfall- und Krankenzusatzversicherungen sowie Rück- und Lebensversicherungen für einen vielfältigen Kundenkreis.

Das Unternehmen zeichnet sich durch ein breitgefächertes Produkt und Serviceangebot, umfassende Vertriebskapazitäten, eine außerordentliche Finanzstärke, Erstklassigkeit im Underwriting, hohe Expertise im Schadenmanagement sowie weltweite Niederlassungen aus.

Die Versicherungsgesellschaften von Chubb sind Anbieter von Versicherungen und Dienstleistungen für einen vielfältigen Kundenkreis: multinationale Konzerne sowie mittelständische und kleinere Unternehmen im Industrieversicherungssegment, wohlhabende Privatpersonen, die hohe oder auch sehr hohe Vermögenswerte schützen möchten, Privatpersonen, die einen Lebens-, Unfall-, Krankenzusatz-, Gebäude-, Kfz- und Spezialversicherungsschutz benötigen, Unternehmen und Affinity Groups, die für ihre Mitarbeiter und Mitglieder Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungsprogramme abschließen oder ihnen diese als Option anbieten, und auch Versicherer, die ihre Risiken über Rückversicherungsdeckungen absichern.

Die Muttergesellschaft von Chubb ist an der New York Stock Exchange notiert (NYSE: CB) und Bestandteil des Aktienindex S&P 500.